



03.04.2020

**Stellungnahme
zur**

Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften in

Art.15 des Gesetzentwurfs

**„Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der
COVID-10-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur
Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die
Auswirkungen der Pandemie“**

LT-Drs. 17/8920



Pandemiegesetz
LT-Drs.17/8920

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei beschränkt sich auf Art.15 des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-10-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie“ (LT Drs. 17/8920) und ist als Ergänzung der Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu sehen, dessen dort beschriebene Positionen die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ausdrücklich unterstützt.

Handlungsfähigkeit der Personalräte sicherstellen

1. Verlängerung der Wahlperiode bis längstens zum 30.06.2020

In § 23 Absatz 1 sollen folgende Sätze 3 und 4 angefügt werden:

„Für die Personalvertretungen, die für die bis zum 30.06.2020 laufende Wahlperiode gewählt wurden, wird die Amtszeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 30.06.2021. § 23 Absatz 2 Satz 1 findet für diese Personalräte Anwendung.“

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich.

Bereits am 19.03.2020 hat der Hauptwahlvorstand für die Personalratswahlen der Polizei die am 27.02.2020 eingeleiteten Personalratswahlen für die Polizei NRW abgebrochen. Ausschlaggebender Grund hierfür war, dass die Wahlvorstände sich in steigender Zahl bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage sahen, eine ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahlen zu gewährleisten.

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) sieht in §23 Absatz 2 für den Fall, dass eine Neuwahl des Personalrats nicht rechtzeitig vor dem Ende der Mandatsperiode durchgeführt werden kann vor, dass der amtierende Personalrat über das Ende der Mandatsperiode hinaus im Amt bleibt. Ob diese Vorschrift aber im Fall einer Verschiebung der Wahl aufgrund äußerer Umstände trägt, ist unklar. Im Schrifttum ist insbesondere umstritten, wie lange über das reguläre Ende der Mandatsperiode hinaus sich Personalräte auf die Vorschrift des §23 Abs.2 LPVG stützen können, ohne dass ihre Beschlüsse angreifbar werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung schafft hier Rechtssicherheit und überlässt es gleichzeitig den Wahlvorständen, die Wahl erneut einzuleiten, wenn die Umstände es wieder erlauben. Positiv zu bewerten ist auch, dass der Gesetzentwurf nicht grundsätzlich in die gesetzliche Wahlperiode eingreift, so dass es nach der noch durchzuführenden Neuwahl beim Ende der Mandatsperiode am 30.06.2024 bleibt. Einen klarstellenden Hinweis dahingehend im Gesetz, so wie in der Stellungnahme des DGB angeregt, würden wir aber ebenfalls begrüßen.



2. Befristete Aufweichung des Präsenzprinzips für Beschlüsse des Personalrats

In § 33 LPVG wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Längstens bis zum Ende der in § 23 Absatz 1 Satz 3 verlängerten Amtszeit gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.“

Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt diese befristete Anpassung in §33 LPVG ausdrücklich als sinnvolles Instrument zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Personalräte in der Krise.

Unter den Rahmenbedingungen der Pandemievorsorge in der Polizei ist die Durchführung von Präsenzsitzungen der Personalräte, wie sie §33 PPVG bislang ausschließlich vorsieht, nicht nur praktisch kaum noch zu gewährleisten, sondern auch den Personalräten selbst aus Gründen des Gesundheitsschutzes oft schlicht nicht zumutbar.

Gemeinsam mit dem DGB weisen wir darauf hin, dass die jetzt gewählte Ergänzung unserer Auffassung nach zwar den praktischen Anforderungen der Personalräte Rechnung trägt, als dauerhafte Anpassung i.S. einer Digitalisierung der Personalratsarbeit aber nicht ausreichend ist und deshalb nur als Übergangslösung zur Bewältigung der aktuellen Krisenlage taugt.

Die GdP NRW ist der Auffassung, dass Abweichungen vom Grundsatz der Beratung und Beschlussfassung in Anwesenheit der Personalratsmitglieder nicht ohne eine genaue Abwägung der Konsequenzen für die kollektive Willensbildung im Personalrat dauerhaft eingerichtet werden sollten. Das ist im Rahmen des aktuellen Verfahrens nicht möglich. Eine dauerhafte Regelung sollte deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen werden. Hier können dann auch die dann vorliegenden Erfahrungen mit der jetzt getroffenen befristeten Regelung und vergleichbaren Regelungen anderer Personalvertretungsgesetze einfließen.